

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Altmark  
Bodenordnungsverfahren Wernstedt

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Ausführungsanordnung**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ordnet hiermit gemäß § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) die Ausführung des Bodenordnungsplans für das gesamte Bodenordnungsgebiet der Bodenordnung Wernstedt an.

Mit Wirkung vom 26.4.2017 tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Damit tritt die im Bodenordnungsplan enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in Kraft.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung für die Ortslage vom 1.8.2012, und für die Feldlage vom 9.4.2014 und deren 1. Änderung vom 13.6.2014 gemäß § 61a LwAnpG enden mit Ablauf des 25.4.2017.

Die tatsächliche Überleitung von Besitz, Verwaltung und Nutzung in den neuen Zustand erfolgte für den Bodenordnungsplan bereits durch die vorläufige Besitzregelung und deren 1. Änderung, sowie durch ergänzende Überleitungsbestimmungen. Weiterer Bestimmungen bedarf es nicht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

### **Hinweis:**

Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

### **Gründe:**

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes liegen vor. Die Beteiligten sind zum Bodenordnungsplan gehört worden. Widersprüche wurden nicht vorgebracht. Der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Bodenordnungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand, kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan vorgesehene

neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Das öffentliche Interesse überwiegt somit gegenüber den Interessen einzelner Beteiligter und den von ihnen gegebenenfalls einzulegenden Rechtsbehelfe.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg - 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.